LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Kathrin Rosenberg
Gesch.Z.: 03-23-821-07/2010-001/018
Dok.-Nr.: A-2022-00141456
Telefon: +49 331 866-2234
Fax: +49 331 293788
Internet: https://mik.brandenburg.de
Kathrin.Rosenberg@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Über Dialog BB
Aufgabenträger im Personenstandeswesen
Landrätinnen und Landräte der Landkreise
sowie
Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
im Land Brandenburg
als allgemeine untere Landesbehörden

nachrichtlich:
Fachverband der Standesbeamtinnen und
Standesbeamten des Landes Brandenburg

Potsdam, 01. Dezember 2022

Information 53/2022 im Personenstandswesen
Umsetzung von § 2b des Umsatzsteuergesetzes im Hinblick auf die Leistungen des Standesamtes

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Prüfung der Umsatzbesteuerung gemäß § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ab dem 01.01.2023 durch die Kommunen auch zu prüfen ist, ob bzw. welche standesamtlichen Leistungen ggf. der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Für die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften und damit auch für die Prüfung, welche Leistungen der Kommune der Umsatzbesteuerung gemäß § 2b UStG unterliegen, ist jede Kommune selbst verantwortlich. Vor diesem Hintergrund und ohne in die Zuständigkeit der Kommune eingreifen zu wollen, werden für die vorzunehmende Prüfung folgende Hinweise gegeben:

Im Zuständigkeitsbereich der Standesämter dürften unter anderem diejenigen gebührenpflichtigen Leistungen in den Blick zu nehmen sein, die auch von Notaren entgeltlich erbracht werden und für die durch die Notare Umsatzsteuer zu entrichten sind. Nach im MIK vorliegenden Erkenntnissen betrifft dies aktuell die folgenden Leistungen:
- Abnahme einer Versicherung an Eides statt
- Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung:

Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

- zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Absatz 1 PStG) nach der Eheschließung oder von Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach der Begründung der Lebenspartnerschaft (§ 42 Absatz 1 PStG),
- zur Namensführung des Kindes (§ 45 Absatz 1 PStG),
- zur Namensangleichung nach Artikel 47 EGBGB oder nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes sowie über die Namenswahl nach Artikel 48 EGBGB (§ 43 Absatz 1 PStG),
- zur Anerkennung der Mutterschaft (§ 44 Absatz 2 PStG),
- der erforderlichen Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft, soweit sie nicht mit der Erklärung zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft abgegeben wird,
- zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen gemäß § 45a PStG,
- zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung gemäß § 45b Abs. 1 PStG

Soweit die Prüfung ergeben hat, dass die vorgenannten Leistungen der Kommune der Umsatzbesteuerung unterliegen, wird darauf hingewiesen, dass eine etwaig anfallende Umsatzsteuer nicht in die Gebührensätze der Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK) einkalkuliert ist. Weder das Gebührengesetz des Landes Brandenburg (GebGBbg), noch die GebOMIK enthalten derzeit eine explizite Regelung, wie mit der auf Umsätze aus öffentlichen Leistungen anfallenden Umsatzsteuer gebührenrechtlich umzugehen ist. Aus hiesiger Sicht handelt es sich bei der Umsatzsteuer um eine Auslage, die gemäß § 9 Satz 1 GebGBbg von der gebührenschuldenden Person zu erstatten ist und entsprechend vereinnahmt werden kann. Ungeachtet dessen wird hierzu aktuell an einer klarstellenden Regelung in der GebOMIK gearbeitet, die voraussichtlich spätestens im Verlaufe des Januar 2023 in Kraft treten wird.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass derzeit über eine mögliche Verlängerung des Optionszeitraums zur Anwendung des bisherigen Steuerrechts diskutiert wird. Ob eine entsprechende Rechtsänderung zum 01.01.2023 tatsächlich erfolgt, ist derzeit noch nicht absehbar.

Im Auftrag

Das Dokument wurde am 01.12.2022 durch Kathrin Rosenberg elektronisch schlussgezeichnet.